

Verordnung der Stadt Landsberg am Lech über die Regelung des Faschingstreibens am „Lumpigen Donnerstag“ (Faschingsverordnung)

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende Verordnung:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung

- (1) Die Verordnung regelt das Faschingstreiben im Altstadtbereich der Stadt Landsberg am Lech am „Lumpigen Donnerstag“.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist auf das Gebiet der Altstadt beschränkt, welches wie folgt begrenzt wird:
 - Östliches Ufer des Lechs zwischen der Südgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 637, Gemarkung Landsberg und der Ostgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 1008, Gemarkung Landsberg, einschließlich der Sandauer Brücke, des Lady-Herkomer-Steges und der Karolinenbrücke
 - Ostgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 1008, 1004/2, 1047, 1002, 1000, 999, 996 und 994, alle Gemarkung Landsberg
 - Nordgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 1413, Gemarkung Landsberg
 - Ostgrenzen der Grundstücke 1413/3, 1414/6, 1414/14, 1419, 633/7 und 633/8, alle Gemarkung Landsberg
 - Nord-, Ost-, und Westseite der Neuen Bergstraße, ausgenommen die Neue Bergstraße selbst
 - Südgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 101, Gemarkung Landsberg
 - Ostgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 633/4 und 637, beide Gemarkung Landsberg
 - Südgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 637 und 633/3, beide Gemarkung Landsberg

Die Grenzen des Altstadtgebietes sind auch aus dem, dieser Verordnung beige-fügten, Plan ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Geltungsdauer

Die Verordnung gilt jeweils am Donnerstag der Woche, die der Woche des Ascher-mittwochs vorausgeht von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr („Lumpiger Donnerstag“).

§ 3

Verhalten während des Faschingstreibens

- (1) Während des Faschingstreibens hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.
- (2) Während des Faschingstreibens ist nicht erlaubt:
 - a) Das Mitführen von Schusswaffen (auch Schreckschusswaffen, Gas- und Betäubungswaffen), Hieb- und Stoßwaffen (z.B. Gummiknüppel, Dolche, Degen, Hellebarden) sowie anderen Gegenständen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen objektiv geeignet und vom Gewahrsamsinhaber subjektiv dazu bestimmt sind (z.B. Tränengas, Stöcke, Krüge etc.)
 - b) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
 - c) der Verzehr und das Mitführen von Spirituosen und branntweinhaltigen Getränken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außerhalb von zugelassenen Gaststätten oder Freischankflächen;
 - d) das Mitführen von Behältnissen (z.B. für Getränke) aus Glas
 - e) das Verschmutzen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze durch weggeworfene Gegenstände aller Art.

§ 4

Zu widerhandlungen

- (1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 3 Abs.1 während des Faschingstreibens andere gefährdet oder schädigt oder den in § 3 Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten während des Faschingstreibens zuwiderhandelt.
- (2) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften, insbesondere des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes, der Straßenverkehrsordnung, sowie des Waffengesetzes bleiben unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Verordnung der Stadt Landsberg am Lech über das Faschingstreiben am „Lumpigen Donnerstag“ (Faschingsverordnung) vom 01.02.2002, in Gestalt der Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Landsberg am Lech über das Faschingstreiben am „Lumpigen Donnerstag“ (Faschingsverordnung) vom 15.10.2002 wird aufgehoben.

Landsberg am Lech, 03.08.2021



Doris Baumgartl
Oberbürgermeisterin

Lageplan der Altstadt als Bestandteil der Verordnung der Stadt Landsberg am Lech über das Faschingstreiben am „Lumpigen Donnerstag“ (Faschingsverordnung)

